

# STATUTEN

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Ofek besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Basel.

## 2. Zweck

Der Verein Ofek setzt sich dafür ein, dass im Rahmen der Einheitsgemeinde IGB alle Facetten des Judentums gelebt werden können. Zur Erfüllung dieses Zweckes setzt Ofek unter anderem folgende Mittel ein:

- interne und öffentliche Veranstaltungen kulturellen, religiösen und anderen Inhalts
- Gottesdienste
- Lerngruppen
- Arbeitsgruppen

## 3. Mitglieder

Mitglied kann sein, wer sich aktiv für die Ziele von Ofek einsetzt.

## 4. Aufnahme und Ausschluss

Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Gegen den Entscheid des Vorstandes ist ein Rekurs an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

## 5. Austritt

Die Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist auf das Ende des Vereinsjahres kündbar.

## 6. Mittel des Vereins

Zur Erfüllung seiner Aufgabe dienen dem Verein:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden der Mitglieder
- Spenden, Legate und Zuwendungen
- IGB-Beiträge

## 7. Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## 8. Haftung

Für die Verbindlichkeiten von Ofek haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## 9. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

## 10. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie hat folgende Kompetenzen:

- - Beschlussfassung über die Abänderung der Statuten
- - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- - Wahl des Präsidiums
- - Wahl des Vorstandes
- - Décharge des Vorstandes
- - Wahl der Revisionsstelle
- - Genehmigung von Jahresbericht und Rechnung
- - Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Einberufung und Traktandenliste:

Die ordentlich Mitgliederversammlung (GV) wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Mindestens 10% der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung wird mindestens 20 Tage vor der Durchführung unter Angabe der Traktanden an die Mitglieder verschickt. Die Einladung wird per Post oder - soweit Mitglieder über eine e-mail-Adresse verfügen - per e-mail versandt. Anträge seitens der Mitglieder müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingetroffen sein.

Vorsitz und Beschlüsse:

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin oder einer Tagespräsidentin / einem Tagespräsidenten geleitet. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Für eine Beschlussfassung bezüglich Abänderung der Statuten und Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Über nicht traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden.

## 11. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 – 7 Mitgliedern. Es gehören ihm an:

- die/der von der Mitgliederversammlung gewählte Präsidentin/Präsident und
- die von der Mitgliederversammlung gewählten übrigen Mitglieder.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

## **12. Arbeitsweise und Befugnisse des Vorstandes**

- Der Vorstand konstituiert sich selbst, verteilt Aufgaben, Funktionen und Ressorts in eigener Verantwortung.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Der Vorstand erstellt das Budget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.
- Er beschliesst über alle Geschäfte, welche nach Gesetz oder Statuten nicht einem andern Organ zugewiesen sind.
- Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Kommissionen delegieren, denen gegenüber er weisungsberechtigt bleibt.
- Der Vorstand lässt sich regelmässig von den Arbeitsgruppen über ihre Aktivitäten informieren. Wichtige Entscheidungen von Arbeitsgruppen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

## **13. Vorstandssitzungen und Beschlussfähigkeit**

Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin / dem Präsidenten einberufen. Der Vorstand ist befugt, über seine Sitzungen Beschlussprotokolle zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

## **14. Vereinsjahr und Jahresrechnung**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr, die Vereinsrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember geschlossen.

## **15. Kontrollstelle**

Als Kontrollstelle können zwei natürliche Personen (Mitglieder oder Nicht-Mitglieder) oder eine unabhängige Treuhandgesellschaft bestimmt werden. Die Kontrollstelle prüft die Vereinsrechnung und gibt ihren Bericht an die Mitgliederversammlung ab.

## **16. Auflösung**

Bei einer Auflösung ist das Vereinsvermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten einer Institution mit ähnlichem Zweck oder der IGB zuzuweisen.

Die Artikel 7, 10 und 12 Abs. 2 wurden mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 21. Mai 2013 geändert